

ADAC

Satzung **2018**

**des Allgemeinen Deutschen
Automobil-Clubs (ADAC)
Hessen-Thüringen e. V.**



ADAC Hessen-Thüringen e. V.

Präambel

Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC) – Gau Hessen e.V., abgekürzt „ADAC Hessen“ genannt, wurde am 4. September 1904 im Casino-Restaurant zu Frankfurt am Main gegründet.

Am 18. Juni 1947 fand im Sitzungszimmer der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main die offizielle Wiedergründung nach dem 2. Weltkrieg statt.

Die Satzung des ADAC Hessen wurde am 1. April 1979 durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu gefasst und am 6. Juli 1979 unter der Nummer VR 5117 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen. Änderungen erfolgten am 27. März 1983, eingetragen am 12. Oktober 1983; die Namensänderung in „ADAC Hessen-Thüringen“ und weitere Änderungen erfolgten am 17. März 1991, eingetragen am 17. April 1991. Weitere Änderungen erfolgten am 28. März 1993, eingetragen am 29. Dezember 1993, am 28. März 2002, eingetragen am 8. Oktober 2002, am 26. Oktober 2013, eingetragen am 9. Dezember 2013, am 20.03.2016, eingetragen am 24. Mai 2016, am 26.03.2017, eingetragen am 22. Juni 2017, am 2. September 2017 mit Nachtrag vom 27. November 2017, 2. Februar 2018 und vom 21. April 2018, eingetragen am 16. Juli 2018.



Satzung **2018**

**des Allgemeinen Deutschen
Automobil-Clubs (ADAC)
Hessen-Thüringen e. V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC) Hessen-Thüringen e.V., abgekürzt „ADAC Hessen-Thüringen“, hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil-Clubs e.V. (ADAC), nachfolgend ADAC e.V. genannt.
2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens im Rahmen der Ziele des ADAC e.V. Er setzt sich insoweit in Angelegenheiten, die sich auf das Clubgebiet beziehen, oder im Auftrag des ADAC e.V. unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes für Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung sowie für den Motorsport und den Tourismus ein. Der ADAC Hessen-Thüringen fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der ADAC Hessen-Thüringen setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrtechnischen Kulturgutes ein. Der ADAC Hessen-Thüringen wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten.
2. Der ADAC Hessen-Thüringen setzt sich für die private und berufliche Mobilität seiner Mitglieder und ihrer Familien ein, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit und auf Reisen. Er bietet Mitgliederleistungen, insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und bei Krankheit. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.

3. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:


- a) Einwirkung auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie Maßnahmen zur Förderung einer reibungslosen Abwicklung des Verkehrs; ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder über Rechtsfragen durch Presse, Rundfunk und dergleichen;
- b) Förderung von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung, des Verkehrs und des Betriebes von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten;
- c) Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen;
- d) Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Campingwesens sowie in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten, Bestellung von Sachverständigen und Vertragsanwälten sowie Durchführung von Maßnahmen zur Verkehrserziehung, Verkehrstechnik, zum Umweltschutz sowie zur Unfallrettung;
- e) Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf und Pflege der Kraftfahrzeuge und sonstigen mit der Haltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Fragen;
- f) Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten;
- g) Pflege der Geselligkeit der Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen sind diejenigen des ADAC e.V., die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ADAC Hessen-Thüringen haben oder die, sofern sie keinem Regionalclub zuzuordnen sind, durch Erklärung in Textform gemäß §3 Abs. 3 Satz 3 der Satzung des ADAC e.V. gegenüber dem ADAC e.V. bestimmt haben, dass sie dem ADAC Hessen-Thüringen zugeordnet werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Hessen-Thüringen ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC e.V. enthalten.
3. Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen nach dieser Satzung sowie nach §§ 3, 4, 5, 6, 7 (Mitgliedschaft) und § 9 (ADAC Ortsclub), sowie § 23 (Gerichtsstand) der Satzung des ADAC e.V.

§ 4 Bildung von ADAC Ortsclubs

1. Innerhalb des ADAC Hessen-Thüringen können sich ADAC Mitglieder in örtlichen Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschließen (ADAC Ortsclubs). Diese müssen mindestens 30 ordentliche ADAC Mitglieder aufweisen. Ordentliche Mitglieder eines ADAC Ortsclubs können nur ADAC Mitglieder sein. Die ADAC Ortsclubs dürfen anderen Kraftfahrerverbänden oder -organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates des ADAC e.V.
2. ADAC Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen und der Bestätigung durch das Präsidium des ADAC e.V. oder einem von ihm Beauftragten. Die Satzungen der ADAC Ortsclubs müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC e.V. die vom Verwaltungsrat des ADAC e.V. in der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs festgelegte Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC e.V. und des ADAC Hessen-Thüringen nicht widersprechen. Der Vorstand des



ADAC Hessen-Thüringen kann nach Einzelfallprüfung eine abweichende Satzung gestatten.

Vor der Anerkennung als ADAC Ortsclub sowie vor Änderungen sind die Ortsclubsatzungen dem Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen und dem Präsidium des ADAC e.V. oder einem von ihm Beauftragten zur Genehmigung vorzulegen.

3. Der Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen ist berechtigt, einem ADAC Ortsclub, der gegen die Satzung oder die Interessen des ADAC e.V. verstößt, das Recht zur Bezeichnung als „ADAC Ortsclub“ mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung Berufung an das Präsidium des ADAC e.V. zulässig, das endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Bezeichnung von ADAC Ortsclubs

1. Jeder ADAC Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC e.V. durch Beifügung der Bezeichnung „im ADAC“ zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen haben sich die ADAC Ortsclubs dieser Bezeichnung zu bedienen.
2. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung „im ADAC“ muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC e.V., des ADAC Hessen-Thüringen oder eines anderen ADAC Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das gilt auch für die Verwendung von ADAC Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC e.V. und des ADAC Hessen-Thüringen hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub-Namen deutlich zurücktreten.
3. Die ADAC Ortsclubs sind zur Führung eigener Zeichen (Logos) berechtigt. Sie dürfen mit den Zeichen des ADAC e.V., des ADAC Hessen-Thüringen oder eines anderen ADAC Regionalclubs nicht verwechslungsfähig sein. In den Zeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC e.V. zum Ausdruck kommen; für Traditionszeichen kann der Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen Ausnahmen genehmigen.

4. ADAC Ortsclubs dürfen gegenüber der Öffentlichkeit ADAC Belange nur nach schriftlicher Abstimmung mit dem ADAC Hessen-Thüringen vertreten.

§ 6 Organe

Die Organe des ADAC Hessen-Thüringen sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Hessen-Thüringen. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und damit zugleich die Delegierten für die Hauptversammlung des ADAC e.V., soweit die Mitglieder des Vorstandes nicht bereits dort gemäß § 11 Abs. 2 b) und c) der Satzung des ADAC e.V. stimmberechtigt sind. Im Übrigen wählt sie ggf. weitere, vom ADAC Hessen-Thüringen gemäß § 11 Abs. 5 der Satzung des ADAC e.V. zu entsendende Delegierte und Ersatzdelegierte, ferner die zu wählenden Mitglieder des Ehrenrates (§ 18 dieser Satzung) und die Rechnungsprüfer (§ 21 dieser Satzung). Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen.
2. Sie findet alljährlich möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vorher durch den Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der „ADAC Motorwelt“ oder in Textform. Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. Nach der Einladung gem. § 11 ordnungsgemäß gestellte Anträge werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.
3. Das Präsidium des ADAC e.V. ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig schriftlich zu verständigen.

§ 8 Teilnahme an der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied des ADAC Hessen-Thüringen hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

Ausgeschlossen vom Stimm-, aktiven und passiven Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind. Zu Delegierten können nur ADAC Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen gewählt werden.

2. Die einem anerkannten ADAC Ortsclub angehörenden beitragspflichtigen oder dort als Ehrenmitglieder geführten, ordentlichen ADAC Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen werden nur durch Delegierte vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt bei der Delegiertenwahl sind nur ordentliche ADAC Mitglieder. Für je angefangene 150 solcher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des ADAC Ortsclubs ein Delegierter sowie Ersatzdelegierte für eine Amtsdauer von höchstens 4 Jahren zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig.

Maßgebend für die Zahl der von dem Ortsclub zu entsendenden Delegierten ist die Zahl der ordentlichen ADAC Mitglieder des Ortsclubs am 31. Oktober im Jahr vor der Mitgliederversammlung des ADAC Hessen-Thüringen. Jeder Ortsclub hat spätestens bis 15. Januar des Versammlungsjahres eine vollständige Liste seiner Mitglieder zum vorgenannten Stichtag mit Name, Vorname, Anschrift und ADAC Mitgliedsnummer, unterzeichnet vom Vertretungsberechtigten des Ortsclubs, beim ADAC Hessen-Thüringen in Frankfurt a. M. schriftlich per Einschreiben einzureichen. Bei Versäumnis der Vorlagefrist geht das Stimm- und aktive Wahlrecht des bzw. der Delegierten des säumigen Ortsclubs verloren.

Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst. Die gewünschte Zuordnung ist vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen zu erklären und gilt bis auf schriftlichen Widerruf.

Die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten des ADAC Ortsclubs sind dem ADAC Hessen-Thüringen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Hessen-Thüringen mittels Erklärung in Textform mitzuteilen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes, der Clubsyndikus, die Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Ehrenrates und die Rechnungsprüfer haben ohne Weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus, wenn sie einem anerkannten ADAC Ortsclub des ADAC Hessen-Thüringen angehören. Sie werden in keinem Fall durch Delegierte vertreten und können selbst nicht Delegierte von Ortsclubs sein.
4. Die keinem ADAC Ortsclub angehörenden Mitglieder (Einzelmittglieder) können ihre Mitgliedschaftsrechte auf der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig.

Voraussetzung hierfür ist entweder die Anmeldung in Textform mit Name, Anschrift, und ADAC Mitgliedsnummer, einschließlich der Orts- und Datumsangabe oder die inhaltsgleiche Anmeldungserklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Hessen-Thüringen. Anmeldungserklärungen solcher Art müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Verwaltung des ADAC Hessen-Thüringen eingegangen sein; eine nach Ablauf dieser Frist eingehende Anmeldungserklärung gilt als nicht abgegeben. Außerdem ist die gültige ADAC Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen.

§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen jeweils eine Stimme. Die Delegierten (bzw. Ersatzdelegierten) haben zusätzlich die Stimmen der von ihnen gem. § 8 Ziffer 2 vertretenen Ortsclub-Mitglieder. Auf je volle 150 Mitglieder eines Ortsclubs entfällt ein Delegierter mit 150 Stimmen. Die verbleibenden angefangenen 150 Ortsclub-Mitglieder werden durch einen weiteren Delegierten mit entsprechender Stimmenzahl vertreten. Jeder Delegierte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel in offenen Abstimmungen. Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime Abstimmung durchzuführen. Sowohl offene als auch geheime Abstimmungen erfolgen mittels Stimmkarten oder elektronischen Wahlverfahren, die die jeweilige Stimmenzahl des Stimmberechtigten ohne weiteres erkennen lassen.

§ 10 Wahlen

1. Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende.

Die Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.


2. Die Wahlen erfolgen entweder mit verdeckten Stimmzetteln oder einem elektronischen Wahlsystem. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine offene Abstimmung durchzuführen. Stellt sich für mehrere zu besetzende Ämter jeweils nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Mitgliederversammlung mit gleicher Mehrheit die Durchführung einer Blockwahl beschließen, bei der die Stimmen nur einheitlich für alle Bewerber abgegeben werden können. § 9 Ziffer 2 letzter Absatz gilt entsprechend.
3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Ziffer 2 Absatz 1 erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen des zweiten Wahlganges in die engere Wahl (Stichwahl).

Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Obmann des Wahlausschusses.

4. Zur Auszählung der Stimmen ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Dessen Mitglieder sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten zu besonderer Vertraulichkeit während und nach ihrer Amtsausübung verpflichtet. Den Obmann bestimmt der Wahlausschuss. Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.

§ 11 Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - a) von mindestens 30 Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von jedem Delegierten.

- 
2. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten des ADAC Hessen-Thüringen müssen jeweils 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreiben beim Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen eingegangen sein.
 3. Sachanträge zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Eingangsfrist (Ziffer 2) oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen von mindestens 30 Teilnehmern unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden.

Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, wobei wenigstens 3/4 der gemäß § 12 Absatz 1. a) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16) und auf Satzungsänderung (§ 24) sind nicht zulässig.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen
 - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Anträge.
2. Als Delegierte für die Hauptversammlung des ADAC e.V. sind die Mitglieder des Vorstandes, die nicht bereits gemäß § 11 Abs. 2 b) und c) der Satzung des ADAC e.V. in der ADAC Hauptversammlung stimmberechtigt sind, entsprechend § 11 Abs. 5 der Satzung des ADAC e.V. in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 dieser Satzung gewählt, soweit nicht die nachfolgende Ziffer 3 entgegensteht.

Die Mitgliederversammlung wählt ggf. auch die weiteren vom ADAC Hessen-Thüringen gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die ADAC Hauptversammlung.

Die Delegierten können entweder als Einzel- oder Blockwahl gewählt werden. Die Versammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit das Wahlverfahren bestimmen. Die Amtsdauer der Delegierten währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

3. 10% der Delegiertenämter für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC Hessen-Thüringen gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu besetzen sind, mindestens jedoch 1 Delegiertenamt, stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitgliedern (§ 8 Ziffer 4) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle Zahl ab- bzw. aufzurunden. Die Wahl erfolgt gemäß § 10 Ziffer 2 und 3. Ein gemäß § 12 Ziffer 3 gewähltes Einzelmitglied ersetzt als Delegierter das gemäß § 7 Ziffer 1 und § 12 Ziffer 2 zuletzt in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 zugleich auch als Delegierter gewählte Vorstandsmitglied, sofern die Zahl der dem Regionalclub zustehenden Delegiertenämter die Zahl seiner Vorstandsmitglieder nicht übersteigt. Stellt sich gemäß der vorstehenden Regelung nicht die erforderliche Anzahl an Einzelmitgliedern für das Delegiertenamt zur Verfügung, verbleibt es bei der Regelung in § 12 Ziffer 2.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem Präsidium des ADAC e.V. ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen oder auf Anordnung des Präsidiums des ADAC e.V.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, und zwar:
 1. der/dem Vorsitzenden
 2. dem Vorstandsmitglied für den Ortsclub-Bereich Hessen
 3. dem Vorstandsmitglied für den Ortsclub-Bereich Thüringen
 4. dem Vorstandsmitglied für Finanzen
 5. dem Vorstandsmitglied für Motorsport
 6. dem Vorstandsmitglied für Verkehr, Umwelt und Technik
 7. dem Vorstandsmitglied für Freizeit, Reise und Tourismus

Aus den Reihen der Vorstandsmitglieder 2. bis 7. wird ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r vom Vorstand für jeweils 1 Jahr berufen; der/die Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht.

Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis 7. sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des/r Vorsitzenden zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder, die nicht stellvertretende/r Vorsitzende/r sind, darüber hinaus nur, wenn auch diese/r verhindert ist.

Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer bilden die übrigen Vorstandsmitglieder allein den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

2. Zur Unterstützung des Vorstandes kann der Vorstand einen Ältestenrat sowie Referenten, Bereichsleiter, Obleute und weitere Personen berufen und Ausschüsse sowie weitere Gremien für besondere Aufgaben bilden.
3. Die Arbeit des Vorstandes und der vom Vorstand gemäß Ziffer 2 Berufenen sowie gebildeten Gremien regelt sich nach einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst zu geben hat.

4. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC Regionalclubs gemäß § 11 Abs. 7 Satz 7 und § 12 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung verbindlich erklärten Beschlüsse der ADAC Hauptversammlung und des ADAC Verwaltungsrates durchzuführen. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des ADAC (§ 2 der Gesamtclub-Satzung) sowie die Einheitlichkeit des ADAC gewährleistet werden.

Das ADAC Präsidium ist berechtigt, die Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen zu handeln.

5. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der ADAC Hessen-Thüringen im Einzelfall mit mehr als 10% seiner Einnahmeanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird, ist das ADAC Präsidium zu unterrichten.

§ 15 Abstimmungen des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 9 Ziffer 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
2. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens 1 Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an betragen muss. Als schriftliche Stimmabgabe werden auch Telefax und/oder E-Mail angesehen. In diesem Fall kann die Wochenfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Geht eine schriftliche Antwort nicht fristgemäß ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen.

§ 16 Amtsdauer des Vorstands

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

Die in § 14 Ziffer 1 unter den ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahres-Wechsel mit den unter den geraden Nummern genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl.

Wiederwahl ist zulässig.

Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des ADAC Hessen-Thüringen mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen.

§ 17 Ehrenämter

1. Sämtliche Ämter im ADAC Hessen-Thüringen sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter erhalten Ersatz der im Interesse des ADAC Hessen-Thüringen gemachten Auslagen. Sie können darüber hinaus eine angemessene finanzielle Entschädigung erhalten, deren Höhe der Vorstand bestimmt, hinsichtlich der Vorstandsmitglieder jedoch auf Vorschlag des Vorstandes der Ehrenrat.
2. Zum Ehrenamtsträger können nur ADAC Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen bestellt oder gewählt werden. Während der Zeit, in der ein Mitglied des ADAC Hessen-Thüringen zugleich in einem festen Beschäftigungsverhältnis im ADAC e.V., einem ADAC Ortsclub oder einer Unternehmung, an denen diese beteiligt sind, steht, ruht während der aktiven Beschäftigung das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt nicht für die Vertragsanwälte des ADAC Hessen-Thüringen.

3. Inhaber von Ehrenämtern des ADAC Hessen-Thüringen dürfen in anderen Automobil-Clubs oder ähnlichen Organisationen keine Ämter bekleiden. In Zweifelsfällen oder über Ausnahmen ist die Zustimmung des Präsidiums des ADAC e.V. vor Übernahme des Amtes einzuholen.
4. Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen können im ADAC Hessen-Thüringen letztmalig in dem Kalenderjahr in ein Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden. Ausgenommen von dieser Regelung sind der Ältestenrat und der Ehrenrat.

§ 18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm nach dieser Satzung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ADAC Hessen-Thüringen oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen betraut werden. Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC e.V. zweckmäßig erscheint.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung oder bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes tätig. Das den Vorsitz führende Mitglied und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Clubsyndikus

Der Vorstand bestellt einen dem ADAC Hessen-Thüringen angehörenden Rechtsanwalt zum Clubsyndikus. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC Hessen-Thüringen und die Leitung der Organisation der ADAC Vertragsanwälte im ADAC Hessen-Thüringen. Der Clubsyndikus darf nicht dem Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen angehören.

Ein Stellvertreter kann vom Vorstand bestellt werden. An den Sitzungen des Vorstands soll er ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 20 Verwaltung

1. Für die gesamte Verwaltung des ADAC Hessen-Thüringen ist vom Vorstand ein Geschäftsführer zu bestellen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Seine Rechte und Pflichten sind vertraglich festzulegen.
2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, innerhalb des Bereiches der Verwaltung den ADAC Hessen-Thüringen rechtsverbindlich zu vertreten.

§ 21 Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung des Finanzgebarens sind 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen mit Ausnahme des Amtes des Delegierten für die ADAC Hauptversammlung kein anderes Ehrenamt im ADAC Hessen-Thüringen bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Mit Ablauf von 2 Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet jeweils der zuerst Gewählte aus. Wiederwahl ist zulässig..
2. Unbeschadet der nach Ziffer 1 vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer durchzuführen.

Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem ADAC-Präsidium des ADAC e.V. vorzulegen.

3. Der ADAC Hessen-Thüringen hat Beauftragten des Präsidiums des ADAC e.V. Einblick in sein Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 22 Compliance-Kodex


Der ADAC Hessen-Thüringen bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Hessen-Thüringen und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im ADAC Hessen-Thüringen ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.

Der ADAC hat eine einheitliche Compliance-Organisation unter Einschluss der Regionalclubs und der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Compliance-Organisation im ADAC bildet das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates als Koordinierungs-, Kontroll- und Eskalationsinstanz einen Compliance-Ausschuss aus Vertretern des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie des Hauptamtes des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Ausschusses richten sich nach der vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu genehmigenden Geschäftsordnung.

Die zentrale Compliance-Funktion in der Compliance-Organisation wird neben dem Compliance-Ausschuss durch einen gemeinsamen Leiter Compliance des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs ausgeübt.

§ 23 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrwesen allgemein oder um die Belange des ADAC Hessen-Thüringen besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vorstandes und mit Einwilligung des Präsidiums des ADAC e.V. die Ehrenmitgliedschaft des ADAC Hessen-Thüringen verliehen werden.



Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des ADAC Hessen-Thüringen die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.

§ 24 Satzungsänderungen

1. Der ADAC Hessen-Thüringen ist verpflichtet, gemäß § 8 Abs. 3 der ADAC Gesamtclub-Satzung die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der Regionalclubs in der Mustersatzung für ADAC Regionalclubs festgelegten Mindestanforderungen innerhalb von 2 Jahren ab der Hauptversammlung, die auf die Beschlussfassung des Verwaltungsrates folgt, in seine Satzung zu übernehmen.

Der Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen ist abweichend von § 7 Ziffer 1 letzter Satz berechtigt und verpflichtet, die zur Übernahme der Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung erforderlichen Satzungsänderungen zu beschließen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Satz 2 gilt nicht für Satzungsänderungen über nach der Mustersatzung zulässige Abweichungen von den Mindestanforderungen; diese sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Hat der Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen Bedenken gegen die Übernahme von Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung, kann er gegen den betreffenden Beschluss des Verwaltungsrates aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Präsidium Einspruch bei der nächst erreichbaren Hauptversammlung einlegen.

2. Anträge auf Satzungsänderungen können gemäß § 11 Ziffer 1 gestellt werden. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Ziffer 2 bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben bei der Verwaltung des ADAC Hessen-Thüringen eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit 2/3-Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens 3/4 der gemäß § 12 Ziffer 1 a) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen.

Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist.

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des ADAC Hessen-Thüringen kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung oder der ADAC Hauptversammlung ausgesprochen werden.
2. Ein Auflösungsbeschluss der hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung muss von 3/4 aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gemäß § 8 Abs. 1 der ADAC Satzung mit 2/3-Mehrheit genehmigt ist.
3. Im Übrigen folgt die Auflösung des ADAC Hessen-Thüringen der Auflösung des ADAC Gesamtclubs.
4. Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt 3 Liquidatoren, von denen einer dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält der ADAC Gesamtclub.

§ 26 Verschmelzung

Die Verschmelzung des ADAC Hessen-Thüringen mit anderen ADAC Regionalclubs gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller gemäß § 12 Ziffer 1 a) festgestellten Stimmberechtigten und eines Beschlusses des Verwaltungsrates des ADAC e.V. gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des ADAC e.V. In diesem Fall findet § 25 keine Anwendung.

§ 27 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Frankfurt am Main, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC e.V. die Zuständigkeit der Münchner Gerichte ergibt.



ADAC Hessen-Thüringen e. V.
Lyoner Straße 22, 60528 Frankfurt a. M.

adac.de/hessen-thueringen

Stand: November 2018, Bildnachweis: Fotolia